

Grundsätze der Gebührenkalkulation und das Vorgehen bei der Kostenermittlung

Grundsätze der Gebührenkalkulation:

Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren. Rechtsgrundlage hierfür ist § 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). Nach § 14 derselben Bestimmung dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. § 14 und § 18 KAG geben nähere Auskunft, welche Kosten ansetzbar sind.

Nach § 5 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg ist zur Zahlung der Gebühren und Auslagen unter anderem derjenige verpflichtet, dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist. Bei der Gebührenfestsetzung ist vor allem auch das aus der Rechtsprechung entwickelte Äquivalenzprinzip zu beachten: Zwischen der Höhe der Gebühr und der Leistung der Entsorgung, also dem Nutzen für den Gebührenschuldner, muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KAG sollen die Gebühren so gestaltet sein, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben.

Vorgehen bei der Kostenermittlung

Die anfallenden Kosten wurden zunächst in folgende vier Blöcke aufgeteilt:

- 1) SAMM: Kosten der Einsammlung (Gefäß-, Sammlungs- und Leerungskosten)
- 2) ENTS: Kosten der Entsorgung (Verbrennung, Deponierung sowie Nachsorge)
- 3) AWM: Kosten abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Restmüllaufkommens
- 4) ZENKO: Zentrale Kosten (Kosten der Gebührenveranlagung, Personalkosten, Behälteränderungsdienst, Sonderposten etc.)

Die einzelnen Kostenblöcke sind in weitere Kostenstellen ('wo fallen die Kosten an') untergliedert, für die die Kosten nach Kostenart ('wofür fallen die Kosten an') ermittelt wurden.

Für die Aufteilung der Kosten mussten im nächsten Schritt Annahmen hinsichtlich Anzahl von Haushalten bzw. Unternehmen/Institutionen, Gefäßzahlen sowie Abfallmengen getroffen werden.

Diese Annahmen wurden ins Verhältnis zu den ermittelten Kosten gesetzt. Die nach Zuordnung und Verrechnung der einzelnen Kostenstellen rechnerisch ermittelten Gebühren mündeten in einen Vorschlag zur Gebührenfestsetzung, bei dem auch darüber zu befinden ist, ob Kostenunter- bzw. -überdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen sind.
